

Christlicher
Verein
Junger
Menschen



Heidelberg e.V.
www.cvjm-heidelberg.de

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen Heidelberg e.V.

In der Fassung vom 30. Mai 2009

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage des Vereins	3
§ 1 Präambel.....	3
II. Name, Sitz, Zweckbestimmung	3
§ 2 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 3 Zweckbestimmung	3
§ 4 Mittel	4
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
III. Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Eingeschriebene Mitglieder	5
§ 7 Tätige Mitglieder	6
§ 8 Ehrenmitglieder	6
§ 9 Unterstützende Mitglieder	6
IV. Organe des Vereins	6
§ 10 Die Hauptversammlung.....	6
§ 11 Der Vorstand.....	8
§ 12 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder	9
V Arbeitsgremien	10
§ 13 Der Beirat.....	10
§ 14 Die Ausschüsse	10
§ 15 Besondere Abteilungen.....	10
§ 16 Die Arbeitskreise	10
VI. Kassenangelegenheiten.....	10
§ 17 Kassenangelegenheiten.....	10
VII. Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 18 Satzungsänderung	11
§ 19 Organisatorische Zugehörigkeit	11
§ 20 Auflösung des Vereins	11
§ 21 Schlussbestimmung	12

I. Grundlage des Vereins

§ 1 Präambel

Die Grundlage des Vereins ist Gottes Wort, wie es in der Schrift im Alten und Neuen Testament bezeugt ist. Sein Bekenntnis:

„Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Christus.“ (1. Kor. 3, 11)

II. Name, Sitz, Zweckbestimmung

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Christliche Verein Junger Menschen Heidelberg e.V. hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nr. VR 144 eingetragen.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der christlichen Religion,
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 2. Der Verein will der Jugend und den Erwachsenen aller Berufe, ohne Unterschied des Bekenntnisses und der politischen Richtung, auf Grundlage lebendigen Christentums nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht auf seine Mitglieder.
 3. Die Gesamtarbeit geschieht nach den Grundsätzen der „Pariser Basis“, die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer von 1855: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
Zusatzklärung:
„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.
 4. Zusatz des Hauptausschusses des CVJM Gesamtverbandes zur „Pariser Basis“ 1976:
-

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM – Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen“.

5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer, als der in den oben unter § 3, Absatz 1 a. bis e angeführten Zwecke, soweit es hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, §§ 51 ff, handelt, beschließen.

§ 4 Mittel

Die Verkündigung von Gottes Wort steht im Mittelpunkt des Vereinslebens.

1. Im Einzelnen sucht der Verein seinen Zweck zu erreichen, insbesondere
 - a. durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b. durch Beratung, Betreuung und Seelsorge in äußeren und inneren Nöten,
 - c. durch sein Bildungsprogramm für Erwachsene und Jugendliche,
 - d. durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - e. durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - f. durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - g. durch Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - h. durch Veranstaltungen,
 - i. durch Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland,
 - j. durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - k. durch Förderung des CVJM-Weltdienstes,
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins, insbesondere
 - a. das CVJM Zentrum Meckesheim, welches jungen Menschen ein freundliches Heim mit Bücherei, Zeitschriften und sonstigen Einrichtungen aller Art, die das äußere und innere Wohl der jungen Menschen zu fördern geeignet sind, zur Verfügung stellt.
 - b. das CVJM Waldheim zur Durchführung von Erholungs- und Freizeitgestaltung, insbesondere durch Wochenend-, sowie längere Erholungsfreizeiten.
 - c. die Musik&Bücherkiste als Fachbuchhandlung für christliche Literatur und Medien
 - d. weitere Einrichtungen, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer, als der in den oben unter § 4, Absatz 1 a – k angeführten Mittel und der in § 4 Absatz 2 a - d angeführten Aufgaben und Einrichtungen beschließen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

III. Mitgliedschaft

§ 6 Eingeschriebene Mitglieder

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 3 anerkennt. Ihm stehen alle Einrichtungen des Vereins offen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand sind und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedskarte und Vereinsabzeichen sind bei Austritt abzugeben.
4. Bei Vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Weiterhin ausgeschlossen werden vom Vorstand solche Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende, der Sekretär oder ein Abteilungsleiter das Recht, einem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands zu verbieten.
5. Der zu zahlende Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden
2. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 3 fördern wollen.
3. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist jährlich aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes schriftlich zu erneuern
4. Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff BGB.
5. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
6. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 7.4 und § 7.5) steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, (§ 10.3 h). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
7. Die Tätigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und können mit dem vollendeten 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein solche, die mit Rat und Tat der Vereinsache gedient haben oder dienen. Dieselben werden durch übereinstimmende Beschlüsse vom Vorstand und der Jahreshauptversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die rechtliche Stellung von Tätigen Mitgliedern.

§ 9 Unterstützende Mitglieder

Männer und Frauen, die das Werk des Vereins anders als durch Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrages unterstützen, werden als unterstützende Mitglieder geführt.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal, in der Regel im 1.Quartal, treten die Tätigen Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

2. Die Einladung durch den Vorstand muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geschehen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zu Post aufgegeben worden ist oder in vereinsinternen Postfächern einsortiert worden ist.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, einschließlich des Jahresabschlusses
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Ersatzprüfer
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - i. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Als Tagesordnungspunkt zu übernehmen sind Anträge, die von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder eingebracht werden und spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich übergeben wurden.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (§ 7.4) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 10.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Tätigen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Tätigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 10.2 und eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die unter Beachtung von § 10.5 mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Die Beschlüsse der Versammlung werden vom Schriftführer und den Vorsitzenden beurkundet.
9. Außerordentliche Hauptversammlungen, für welche alle Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlungen maßgebend sind, können jederzeit vom Vorstand und müssen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder einberufen werden. Anträge hierzu sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 6 ordentlichen Mitgliedern und dem Leitenden Sekretär. Die übrigen Sekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 - a. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl aus den Reihen der Tätigen Mitglieder durch die ordentliche Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Vorsitzende während seiner Amtszeit seinen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr nachkommen können kann durch die Hauptversammlung vorzeitig ein neuer Vorsitzender gewählt werden.
 - b. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl aus den Reihen der Tätigen Mitglieder durch die ordentliche Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Von Jahr zu Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, bei dem ersten Mal entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
 - c. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer. Jede von diesen Personen führt ihr Amt so lange, bis an ihre Stelle eine andere gewählt wird.
 - d. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
 - e. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds wird dessen Stelle vom Vorstand durch Zuwahl aus den Reihen der Tätigen Mitglieder besetzt.
 - f. Der Vorstand kann sich durch Hinzuziehung solcher Tätigen Mitglieder erweitern, die besonders geeignet sind, dem Verein an leitender Stelle zu dienen. Die Ernennung geschieht für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung und kann erneuert werden.
 - g. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können der Leitende Sekretär und die übrigen Sekretäre von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
 - h. Die Mitglieder des Vorstandes haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vorstand. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a. geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - c. Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
 - d. Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
 - e. Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen
 - f. Berufung der Tätigen Mitglieder und der Ehrenmitglieder (§ 7 und § 8)

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

- g. Berufung der Beiratsmitglieder (§ 13) und Einsetzung der Ausschüsse (§ 14)
 - h. Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre
 - i. Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, bereitet dessen Beschlüsse vor und überwacht ihre Ausführung. Er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.
 4. Der Leitende Sekretär, die weiteren Sekretäre und die sonstigen Angestellten des Vereins werden nach Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden berufen und eingestellt oder entlassen und sind letzterem verantwortlich.
 5. Der Leitende Sekretär übt die Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag und Einvernehmen des Vorsitzenden aus.
 6. Der Kassenwart stellt den Haushaltsvoranschlag auf und sorgt für dessen Einhaltung. Ihm untersteht die Kassenverwaltung des Vereins. Er erstattet in der Hauptversammlung den Kassenbericht und informiert den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen.
 7. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 9. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.
 10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
 11. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 12 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder

Die Tätigen Mitglieder versammeln sich, um Vereinsfragen zu besprechen auf Einberufung des Vorstandes. Diese erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder.

V Arbeitsgremien

§ 13 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung der Vorstände (§ 11) kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 11) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 14 Die Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. (§ 11.9) Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 11) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 15 Besondere Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden. Alle von den Besonderen Abteilungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

§ 16 Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bestehen aus MitarbeiterInnen und HelferInnen der jeweiligen Arbeitsbereiche. Sie treffen sich regelmäßig oder in Projektform, zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

VI. Kassenangelegenheiten

§ 17 Kassenangelegenheiten

1. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a. Die ordentlichen Beiträge der Vereinsmitglieder und der unterstützenden Mitglieder,
 - b. Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus besonderen Veranstaltungen,
 - c. außerordentlichen Zuwendungen und Sammlungen,
 - d. Erträge aus Zweckbetrieben,
 - e. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben .
2. Kein Mitglied oder sonstiger Angehöriger des Vereins oder der besonderen Abteilungen hat irgendwelchen Anteil am Eigentum des Vereins, auch nicht, wenn solches ausdrücklich einer Sonderabteilung oder einem Arbeitskreis zugeeignet wurde.

Satzung des CVJM Heidelberg e.V.

3. Mitglieder, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwände und Auslagen.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 5.4 vergütet werden.
6. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 3) durch die Hauptversammlung gemäß § 10.5 beschlossen werden. Die Grundlage des Vereins, § 1 sowie § 3.3 und § 18 dieser Satzung, ist dabei unantastbar, seine Änderung löst den Verein auf.

§ 19 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverband Baden e.V., derzeit mit Sitz Kraichtal, und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., derzeit mit Sitz Kassel.
2. Der CVJM Landesverband Baden e.V und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der wiederum Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden „Tätigen Mitglieder“ einer Hauptversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapital-Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft. Sie wurde geändert und neu gefasst in der Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder am 30.05.2009